

RS Vwgh 1995/6/27 94/07/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §1151;
ABGB §1170;
VwRallg;
WRG 1959 §120 Abs6;

Rechtssatz

Die Regeln des Privatrechts sind es auch, welche den nach§ 120 Abs 6 WRG gegebenen Entlohnungsanspruch des Aufsichtsorganes für seine Leistung der Behörde gegenüber bestimmen. Anderes ergibt sich auch aus der im Schrifttum (Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Randziffer 6 zu § 120 WRG, und Krizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 482) kontrovers ausgelegten Bestimmung des letzten Halbsatzes des § 120 Abs 6 WRG nicht. Die dort eingeräumte Zulässigkeit einer "einvernehmlichen Pauschalierung" ermöglicht es der Behörde nämlich nur, dem Konsensinhaber gegenüber von der grundsätzlich zufordernden Aufschlüsselung des vom Aufsichtsorgan geltend gemachten Werklohnes und des in gleicher Höhe dem Konsensinhaber vorzuschreibenden Kostenersatzbetrages dann Abstand zu nehmen, wenn auch der Konsensinhaber seinerseits der Behörde gegenüber mit dem Betrag einverstanden ist, den das Aufsichtsorgan von der Behörde als Werklohn begeht und den er seinerseits der Behörde zu ersetzen hat. Die von den oben genannten Autoren (aaO) vertretene Auffassung über den Bestand eines im öffentlichen Recht wurzelnden Entlohnungsanspruches des Aufsichtsorganes ist nicht zu teilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070102.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at